

Weihnachtsmarkt-Ordnung

Die Stadt Warendorf veranstaltet den Warendorfer Weihnachtsmarkt 2026 in der Zeit vom 27.11. bis 20.12.2026 als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Titel der Veranstaltung: Warendorfer Weihnachtswäldchen (WWW)
Zusatz: Nostalgischer Weihnachtsmarkt in der Historischen Altstadt von Warendorf
Standort: Historischer Markt, Marktsträßchen, Im Ort
Veranstaltungsdauer: 27.11. - 20.12.2026
Öffnungszeiten:
Fr. 15 - 22 Uhr (Kunsthandwerk u. ä. bis 20 Uhr)
Sa. 11 - 22 Uhr (Kunsthandwerk u. ä. bis 20 Uhr)
So. 11 - 20 Uhr (Kunsthandwerk und Gastronomie)
Mo. – Do. 15 - 20 Uhr (Kunsthandwerk und Gastronomie)
Mittagstisch ab 11 Uhr
Die Veranstalterin kann die Öffnungszeiten kurzfristig neu festsetzen.
Veranstalterin: Stadt Warendorf • Lange Kesselstraße 4 – 6 • 48231 Warendorf
Amt für Kultur - Team Veranstaltungen & Stadtwerbung
Marktleitung: Susanne Bollmann
Tel.: 02581-5454-21 • E-Mail: Susanne.Bollmann@warendorf.de

Veranstaltungszweck

Das WWW ist ein fester Bestandteil der Warendorfer Veranstaltungskultur und prägt ganz entscheidend die Adventszeit der Region. Es ist Imageträger, Wirtschaftsfaktor und touristischer Anziehungspunkt und damit für die Attraktivität der Innenstadt von hoher Bedeutung. Die Angebotsvielfalt und das familienfreundliche Programm sorgen für eine hohe Verweildauer, mehrfache Besuche und vorweihnachtliche Stimmung.

Standplätze / Hütten

Die zeitliche Einteilung und Platzierung der Standplätze / Hütten erfolgt durch die Veranstalterin.

a) Bereich Kunsthandwerk u. ä.

Die Veranstalterin stellt den Marktstand ohne Innenausstattung zur Verfügung. Der Bezug der Stände erfolgt gemäß Anlage Zeitplan. Die Stände müssen zu den Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes verkaufsbereit sein. Um das Gesamtbild der Marktstände nicht zu stören, wird ein eigener Stand nur in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag von der Veranstalterin genehmigt. Der Verkauf von Speisen u/o Getränken zum direkten Verzehr ist nicht gestattet.

Auswahlkriterien

Die Veranstalterin legt großen Wert darauf, dass alle Angebote sowie Aktionen zum Charakter des WWW passen. Bei einem Auswahlverfahren werden die Sortimente nach Kriterien wie z.B. dem Grad der Eigenherstellung bewertet. Dabei zählt besonders der Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Marktes.

b) Bereich Gastronomie

Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist nur auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit der Veranstalterin gestattet. Für die Beschaffung, Auf- und Abbau der Gastronomiestände ist der jeweilige Betreiber verantwortlich. Art, Aufbau und Gestaltung der Gastronomiestände sind mit der Veranstalterin abzusprechen.

Der Standplatz und die bewirtschaftete Fläche sind während der Öffnungszeiten in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten und nach Beendigung des Marktes so zu hinterlassen.

Der Marktbesucher hat auf eigene Kosten für die Sicherung seiner eingebrachten Gegenstände zu sorgen. Er trägt sowohl hierfür das Risiko als auch für evtl. Sachbeschädigungen der Hütte selbst und übernimmt Instandhaltungsarbeiten während der Veranstaltungsdauer sowie die Verkehrssicherungspflicht im Hüttenbereich. Eine Haftung der Veranstalterin ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Abfallbeseitigung

Jeder Aussteller hat die Pflicht, den Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

Standgelder

Das Standgeld für Kunsthandwerk beträgt 20 € netto pro Tag inklusive Markthütte und Strom für Beleuchtung. Ein darüber hinaus gehender Stromverbrauch wird zusätzlich berechnet.

Das Standgeld für die Gastronomen wird in gesonderten Verträgen geregelt. Die Nebenkosten werden nach Marktende in Rechnung gestellt.

Im November erhalten die Beschicker eine Rechnung über das Standgeld, welches vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der Stadt Warendorf zu überweisen ist.

Parkplätze

Kostenlose Parkplätze stehen auf dem Lohwallgelände zur Verfügung. Das Veranstaltungsgelände darf nur zum Be- und Entladen außerhalb der Öffnungszeiten befahren werden. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung.

Elektrogeräte und Stromanschluss

Die Veranstalterin legt einen Stromanschluss an jeden Standplatz. Elektrische Geräte sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstalterin erlaubt. Lichterketten, allgemeine Beleuchtung, Verlängerungskabel und Elektrogeräte müssen für den Außenbereich zugelassen sein und den VDE-Vorschriften entsprechen. **Strombetriebene Heizgeräte sind nicht gestattet.** Für die Sicherheit von elektrischen Geräten haftet der Betreiber des jeweiligen Standes.

Kosten, die durch spezielle Zubehöre und Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme des Standes oder durch unsachgemäßen Gebrauch für die Veranstalterin entstehen, gehen zu Lasten des Standinhabers.

Standgestaltung

Die Veranstalterin versieht den Giebel jeder Hütte mit einer Tannengirlande und einer Lichterkette.

Die Standgestaltung darf das Rahmenprogramm der Veranstalterin nicht beeinträchtigen.

Musikdarbietungen durch die Beschicker der Stände sind nicht zulässig. Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren und mit Vor- und Zunamen deutlich lesbar zu kennzeichnen. Mit Ende der Standzeit sind eingebrachte Gegenstände (auch Befestigungsmaterial) wieder rückstandslos zu entfernen. Die von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten zwei Laternen je Stand müssen ebenfalls dekoriert, mit Kerzen bestückt werden und nach Marktende sauber und intakt zurückgegeben werden. Der Nachtwächter schließt täglich den Kunsthandwerkermarkt.

Bewachung

Ein Sicherheitsunternehmen ist beauftragt, vom 27.11. bis zum 20.12.2026 an den Wochenenden (Freitag und Samstag) zwischen 22.30 und 6 Uhr eine Bewachung des Marktes vorzunehmen. Für den Inhalt der Stände und ggf. Beschädigungen trägt die Veranstalterin keine Verantwortung.

Öffentlichkeitsarbeit /Werbemaßnahmen

Die Veranstalterin sorgt für die Bewerbung der Veranstaltung. Werbematerial wird den Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt.

Rahmenprogramm

Die Veranstalterin sorgt für das Rahmenprogramm.

Sonstiges

Den Weisungen der Veranstalterin, der Polizei, der Lebensmittelüberwachung (s. Merkblatt „Hygiene“) und der Ordnungsbehörde und Feuerwehr ist Folge zu leisten. In jedem Stand ist ein **zugelassener 6 kg Handfeuerlöscher für die Brandklassen A-B-C** vorzuhalten. **Alternativ kann auch ein für die Brandklasse A-B (sofern kein Gas verwendet wird) zugelassener 6 Liter Schaumlöscher vorgehalten werden.** Vor Beginn des Marktes findet eine brandschutztechnische Abnahme statt (s. Sicherheitstechnische Anforderungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, S. 5). Insbesondere wird auf die **Sicherheitsvorschriften beim Betrieb von Geräten mit Flüssiggas (z. B. Gaskatalytöfen)** hingewiesen. Es ist zwingend notwendig, dass bei der Standabnahme für die Veranstaltung eine **mangelfreie Prüfbescheinigung** von einer „befähigten Person“ (für Flüssiggasanlagen) vorliegt. Anlagen, die nicht über eine Bescheinigung verfügen, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Die oben genannten Anlagen sind verbindlicher Bestandteil der Marktordnung. Sollte der Markt wegen unvorhergesehener Ereignisse (Höhere Gewalt) oder aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt oder geschlossen werden müssen, gibt es keine Ausfallentschädigung.

Versicherung, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die durch den einzelnen Beschicker verursacht werden. Der Beschicker muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Warendorf. Es gilt deutsches Recht.